

TE Bvwg Beschluss 2014/11/5 W148 2008624-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2014

Entscheidungsdatum

05.11.2014

Norm

AVG 1950 §69 Abs1

AVG 1950 §69 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

FMABG §22 Abs2a

VStG 1950 §30 Abs3

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §32 Abs1 Z4

VwGVG §32 Abs3

VwGVG §38

VwGVG §50

1. AVG 1950 § 69 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 69 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990

1. AVG 1950 § 69 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 69 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FMABG § 22 heute
2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020

4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
 5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
 6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
 8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
 9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
 10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
 11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011
1. VStG 1950 § 30 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 30 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 32 heute
 2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
 3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017
1. VwGVG § 32 heute
 2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
 3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017
1. VwGVG § 38 heute
 2. VwGVG § 38 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 50 heute
 2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W148 2008624-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Vorsitzenden und die Richterinnen Dr. Yoko KUROKI und Dr. Esther Schneider als Beisitzerinnen im Verfahren über die Beschwerde des XXXX gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 20.06.2011 zur Zl. FMA-UB0001.100/0029-BUG/2010 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Vorsitzenden und die Richterinnen Dr. Yoko KUROKI und Dr. Esther Schneider als Beisitzerinnen im Verfahren über die Beschwerde des römisch 40 gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 20.06.2011 zur Zl. FMA-UB0001.100/0029-BUG/2010 beschlossen:

A) I. Das Verfahren wird gemäß § 32 Absatz 1 Z 4 in Verbindung mit A) römisch eins. Das Verfahren wird gemäß Paragraph 32, Absatz 1 Ziffer 4, in Verbindung mit

Absatz 3 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, von Amts wegen wiederaufgenommen. Absatz 3 VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, von Amts wegen wiederaufgenommen.

II. Das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 17.06.2011 wird gemäß § 30 Absatz 3 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Verbindung mit §§ 50 und 38 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, ersatzlos behoben und das Verfahren wird eingestellt römisch zwei. Das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 17.06.2011 wird gemäß Paragraph 30, Absatz 3 VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus

1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, in Verbindung mit Paragraphen 50 und 38 VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, ersatzlos behoben und das Verfahren wird eingestellt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Absatz 4 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4 B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,

idF BGBl. I Nr. 164/2013, nicht zulässig in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2013,, nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

Mit Straferkenntnis vom 20.06.2011 hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: FMA) den Beschuldigten XXXX wegen Übertretungen des Bankwesengesetzes und des Zahlungsdienstegesetzes für schuldig erachtet und eine Geldstrafe und eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Dagegen erhob der Beschuldigte rechtzeitig Berufung (nunmehr. Beschwerde) an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (im Folgenden: UVS), der mit Berufungsbescheid vom 31.07.2012 der Berufung keine Folge gab. Der Berufungsbescheid des UVS blieb unbekämpft und wurde rechtskräftig. Mit Straferkenntnis vom 20.06.2011 hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: FMA) den Beschuldigten römisch 40 wegen Übertretungen des Bankwesengesetzes und des Zahlungsdienstegesetzes für schuldig erachtet und eine Geldstrafe und eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Dagegen erhob der Beschuldigte rechtzeitig Berufung (nunmehr. Beschwerde) an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (im Folgenden: UVS), der mit Berufungsbescheid vom 31.07.2012 der Berufung keine Folge gab. Der Berufungsbescheid des UVS blieb unbekämpft und wurde rechtskräftig.

Mit Protokollvermerk und Urteil vom 06.02.2014 zu Zl. 093 Hv 91/12a-370 hat das Landesgericht für Strafsachen Wien (im Folgenden: LG für Strafsachen) den Beschuldigten rechtskräftig wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges (§§ 146, 147 Abs. 3, 148 2. Fall StGB) zu einer (straferichtlichen) Freiheitsstrafe von vier Jahren (unbedingt) für schuldig erachtet. Ein Teil des durch das LG für Strafsachen abgeurteilten Sachverhaltes betrifft die mit dem UVS-Berufungsbescheid vom 31.07.2012 bestraften Tathandlungen (vgl. S. 1 des Schreibens der FMA vom 05.06.2014). Mit Protokollvermerk und Urteil vom 06.02.2014 zu Zl. 093 Hv 91/12a-370 hat das Landesgericht für Strafsachen Wien (im Folgenden: LG für Strafsachen) den Beschuldigten rechtskräftig wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges (Paragraphen 146, 147, Absatz 3, 148, 2. Fall StGB) zu einer (straferichtlichen) Freiheitsstrafe von vier Jahren (unbedingt) für schuldig erachtet. Ein Teil des durch das LG für Strafsachen abgeurteilten Sachverhaltes betrifft die mit dem UVS-Berufungsbescheid vom 31.07.2012 bestraften Tathandlungen (vergleiche S. 1 des Schreibens der FMA vom 05.06.2014).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

Rechtliche Beurteilung:

1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und zum anzuwendenden Recht

Gemäß Art 131 Abs. 2 iVm Art. 102 B-VG entscheidet seit 01.01.2014 in allen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, das Verwaltungsgericht des Bundes. Mit Ablauf des 31.12.2013 liegt in Fällen der Finanzmarktaufsicht somit keine Zuständigkeit des vormaligen Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vor. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 102, B-VG entscheidet seit 01.01.2014 in allen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, das Verwaltungsgericht des Bundes. Mit Ablauf des 31.12.2013 liegt in Fällen der Finanzmarktaufsicht somit keine Zuständigkeit des vormaligen Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß § 38 VwGVG sind "im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte". Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des

Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind "im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte".

Gemäß § 28 Abs. 1 und § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Da hier eine Wiederaufnahme von Amtswegen und eine Verfahrenseinstellung vorzunehmen waren, ist in Form eines Beschlusses zu entscheiden. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Paragraph 50, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Da hier eine Wiederaufnahme von Amtswegen und eine Verfahrenseinstellung vorzunehmen waren, ist in Form eines Beschlusses zu entscheiden.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 22 Abs. 2a FMABG, BGBl I 97/2001 idF BGBl 184/2013, entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen bei Bescheiden, bei denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Gegenständlich liegt gemäß § 22 Abs. 2a FMA-BG somit Senatszuständigkeit vor, da über eine Beschwerde gegen einen Bescheid der FMA bzw. über eine Verwaltungsstrafsache mit einer 600 Euro übersteigenden Geldstrafe zu entscheiden war. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 97 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt 184 aus 2013,, entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen bei Bescheiden, bei denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Gegenständlich liegt gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMA-BG somit Senatszuständigkeit vor, da über eine Beschwerde gegen einen Bescheid der FMA bzw. über eine Verwaltungsstrafsache mit einer 600 Euro übersteigenden Geldstrafe zu entscheiden war.

2. Zu Spruchpunkt A):

Gemäß § 69 Abs. 3 AVG kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Wiederaufnahme eines Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Gemäß Paragraph 69, Absatz 3, AVG kann unter den Voraussetzungen des Absatz eins, die Wiederaufnahme eines Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden.

§ 32 Abs. 1 und Abs. 3 VwGVG ist dem § 69 Abs. 1 und Abs. 3 AVG nachgebildet; § 32 Abs. 1 Z 4 VwGVG ist zwar neu, aber orientiert sich an der Regelung des § 45 Abs. 1 Z 3 VwGG (vgl. die in Eder/Martschin/Schmid, Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG [2013], zu § 32 VwGVG zitierten Materialien zur RV 2009 sowie K 1.). Seit dem Berufungsbescheid des UVS (vom 31.07.2012) waren nicht mehr als drei Jahre vergangen. Die Wiederaufnahme von Amts wegen setzt das Vorliegen eines Tatbestandes des § 32 Abs. 1 VwGVG voraus (vgl. die Judikatur zu § 69 Abs. 1 AVG des VwGH GZ. 93/12/0253 vom 28.09.1993 und Hengstschläger/Leeb, AVG § 69 Rz 75); Abs. 1 Z 4 regelt die Wiederaufnahme im - hier vorliegenden - Fall, dass nachträglich eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte. Für die Wiederaufnahme war - wie oben unter Punkt II.1. bereits ausgeführt - das Bundesverwaltungsgericht in "Rechtsnachfolge" des UVS Wien zuständig (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 69 Rz 76). Mit der Wiederaufnahme des Verfahrens tritt der Berufungsbescheid ex tunc außer Kraft, womit vom BVwG in weiterer Folge über das Straferkenntnis der FMA zu entscheiden war (vgl. VwSlg 1557 A/1950; 9277/1977 und Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensgesetz, Rz 594). Paragraph 32, Absatz eins und Absatz 3, VwGVG ist dem Paragraph 69, Absatz eins und Absatz 3, AVG nachgebildet; Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 4, VwGVG ist zwar neu, aber orientiert sich an der Regelung des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VwGG vergleiche die in Eder/Martschin/Schmid, Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG [2013], zu Paragraph 32, VwGVG

zitierten Materialien zur Regierungsvorlage 2009 sowie K 1.). Seit dem Berufungsbescheid des UVS (vom 31.07.2012) waren nicht mehr als drei Jahre vergangen. Die Wiederaufnahme von Amts wegen setzt das Vorliegen eines Tatbestandes des Paragraph 32, Absatz eins, VwGVG voraus vergleiche die Judikatur zu Paragraph 69, Absatz eins, AVG des VwGH GZ. 93/12/0253 vom 28.09.1993 und Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 69, Rz 75); Absatz eins, Ziffer 4, regelt die Wiederaufnahme im - hier vorliegenden - Fall, dass nachträglich eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte. Für die Wiederaufnahme war - wie oben unter Punkt römisch zwei.1. bereits ausgeführt - das Bundesverwaltungsgericht in "Rechtsnachfolge" des UVS Wien zuständig vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 69, Rz 76). Mit der Wiederaufnahme des Verfahrens tritt der Berufungsbescheid ex tunc außer Kraft, womit vom BVwG in weiterer Folge über das Straferkenntnis der FMA zu entscheiden war vergleiche VwSlg 1557 A/1950; 9277 aus 1977, und Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensgesetz, Rz 594).

Gemäß § 30 Abs. 3 VStG ist ein Straferkenntnis im Verwaltungsstrafverfahren, das nicht hätte durchgeführt werden sollen, weil ein ordentliches Strafgericht danach über dieselbe Sache (denselben Sachverhalt) entschieden hat, aufzuheben (vgl. VwGH GZ. 2001/03/0132 vom 31.03.2005 und Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG (2013) § 30 Rz 11) und das Verfahren einzustellen. Gemäß Paragraph 30, Absatz 3, VStG ist ein Straferkenntnis im Verwaltungsstrafverfahren, das nicht hätte durchgeführt werden sollen, weil ein ordentliches Strafgericht danach über dieselbe Sache (denselben Sachverhalt) entschieden hat, aufzuheben vergleiche VwGH GZ. 2001/03/0132 vom 31.03.2005 und Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG (2013) Paragraph 30, Rz 11) und das Verfahren einzustellen.

3. Zu B) Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 69 Abs. 1 und Abs. 3 AVG (dem der § 32 Abs. 1 und Abs. 3 VwGVG nachgebildet ist), zu § 45 Abs. 1 Z 3 VwGG und zu § 30 Abs. 3 VStG ist ausführlich und vielschichtig, jedenfalls eindeutig in den sich in diesem Verfahren stellenden Fragen. Zusammenfassend wird auf die umfangreiche höchstgerichtliche Judikatur des VwGH unter Punkt II.2 (rechtliche Begründung) verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 69, Absatz eins und Absatz 3, AVG (dem der Paragraph 32, Absatz eins und Absatz 3, VwGVG nachgebildet ist), zu Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VwGG und zu Paragraph 30, Absatz 3, VStG ist ausführlich und vielschichtig, jedenfalls eindeutig in den sich in diesem Verfahren stellenden Fragen. Zusammenfassend wird auf die umfangreiche höchstgerichtliche Judikatur des VwGH unter Punkt römisch zwei.2 (rechtliche Begründung) verwiesen.

Wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen (vgl. Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁴, 186). Wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen vergleiche Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁴, 186).

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Einstellung, ersatzlose Behebung, Finanzmarktaufsicht,
Wiederaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W148.2008624.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at